



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 58 Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe

58. Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und den §§ 11 und 18 der Verbandssatzung folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung und

Auslagenersatz der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Die Sitzungsgeldpauschale beinhaltet auch die Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 3

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Damit sind auch die Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, abgegolten. Gleiches gilt für den Stellvertreter.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Sitzungsgeldpauschale und Aufwandsentschädigung werden im Anschluss an jede Sitzung auf ein Bankkonto überwiesen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stammbach, den 23.07.2026

Zweckverband zur
Wasserversorgung der Karlsberggruppe

Sebastian Tögel
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de